

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

19.3.1943 (No. 11) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*, Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 11

Karlsruhe, den 19. März 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 16. 3. 43, Geschäftsleitende Beamte der Landratsämter. S. 243. — RdErl. 16. 3. 43, Auszeichnung der Stalingrad-Kämpfer. S. 245. — RdErl. 11. 3. 43, Erhebung politischer Beurteilungen bei Angestellten. S. 244. — Anordnung d. RMdI. 19. 2. 43, Lenkung des Fremdenverkehrs im Kriege. S. 245. — RdErl. 15. 3. 43, Umsiedlung von volksdeutschen Bediensteten und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes aus Südtirol. S. 246. — RdErl. 15. 3. 43, Sonderaktion zur Erfassung freier Schreibmaschinen. S. 255.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 12. 3. 43, Abschluß der Rechnung 1942. S. 255.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 1. 3. 43, VO. über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 247. — RdErl. 12. 3. 43, Hundesteuer. S. 250.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 3. 43, Einbeziehung der Brieftauben in die Sperrfristen für Tauben zum Schutze der Felder und

Gärten. S. 249. — RdErl. 10. 3. 43, Erteilung neuer gewerblicher Berechtigungen. S. 249. — RdErl. 9. 3. 43, Preisnachlässe der Industrie bei der Beschaffung von tragbaren Kraftspritzen mit Zubehör und Einachsanhängern. S. 250. — RdErl. 15. 3. 43, LS-Feuerschutz-Tarnfarben. S. 251.

## Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 18. 2. 43, Härteausgleich nach § 38 Kriegssachschäden-VO.; hier: Zuständigkeitsregelung. S. 251. — RdErl. d. RMdI. 2. 3. 43, Beseitigung von Bau- und Einsturz-, insbesondere Unwetterkatastrophenschäden nach der 18. Anordnung des GBBau. S. 253.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 15. 3. 43, Änderung der Ausf.-Best. A zum Fleischbeschaugesetz. S. 255. — RdErl. 15. 3. 43, Besetzung von Fleischbeschauer- und Trichinenschauerstellen mit Kriegsbeschädigten. S. 253. — RdErl. 9. 3. 43, Wehrdienst der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer. S. 256. — RdErl. 16. 3. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 255.

## Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Die Regierungsräte Dr. Gerhard Müller (zur Zeit im Wehrdienst) zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Zabern, wohin er bereits abgeordnet war; Dr. Wolfgang Müller (inzwischen den Heldenod gestorben) zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Hagenau, wohin er bereits abgeordnet war; Adam Klemm zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Molsheim, wohin er bereits abgeordnet war; Arnold Köppler zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Kolmar, wohin er bereits abgeordnet war; Regierungsassessor Georg Helwerth (zur Zeit im Wehrdienst) beim Landratsamt Karlsruhe zum Regierungsrat; die Revierleutnante der Schutzpolizei Friedrich Käsmann in Mannheim und Philipp Benz in Mannheim zu Revieroberleutnanten der Schutzpolizei; Regierungsoberinspektor Max Weingärtner beim Ministerium des Innern zum Regierungsamtmann; die Regierungsinspektoren Heinrich Luft, Robert Borst (zur Zeit im Wehrdienst), August Ries, Walter Kern (zur Zeit im Wehrdienst) und Josef Bresch (zur Zeit im Wehrdienst), alle beim Ministerium des Innern, zu Regierungsoberinspektoren; die Regierungsinspektor-Anwärter Fritz Steltz beim Landratsamt Bruchsal, Hansjörg Linser und Horst Kübler beim Landratsamt Pforzheim, Robert Wolter beim Landrats-

amt Offenburg, Erich Winter beim Landratsamt Mannheim, Herbert Ihli beim Landratsamt Rastatt und Dagobert Trösch beim Landratsamt Karlsruhe (alle zur Zeit im Wehrdienst), zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren; Regierungsassistent-Anwärter Karl Kaiser beim Landratsamt Waldshut (zur Zeit im Wehrdienst) zum außerplanmäßigen Regierungsassistenten.

**Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:** Baumeister Karl Binkert bei der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt zum Bauinspektor.

**Versetzt:** Regierungsbaurat Paul Motz beim Ministerium des Innern zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Abteilung für Bauwesen — in Straßburg; Regierungsmann Fritz Gehring beim Ministerium des Innern zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — in Straßburg; Regierungsassistentin Mina Erb beim Ministerium des Innern zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — in Straßburg.

**Gestorben:** Regierungsinspektor Adolf Winkler beim Landratsamt Karlsruhe.

**Den Heldenod gestorben:** Straßenwart Karl Sulzberger bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Regierungsassistent-Prüfung für elsässische Büroanwärter  
im Frühjahr 1943.

Die nachgenannten elsässischen Büroanwärter haben die im Frühjahr 1943 abgehaltene Regierungsassistent-Prüfung bestanden:

Batt, Karl, aus Herlisheim; Bohler, Johann, aus Niedermorschweiler; Dorninger, Raimund, aus Greßweiler; Eigelthinger, Peter, aus Bühl, Kreis Gebweiler; Fischer, Paul, aus Straßburg; Fleck, Andreas, aus Pfastatt; Fleck, Josef, aus Pfastatt; Fleisch, Alois, aus Mollau; Flühr, Eugen, aus Sewen; Froehly, Karl, aus Mülhausen; Gärtner, Alfons, aus Ottmarsheim; Gerber, Reinhard, aus Dambach; Goetz, Karl, aus Mülhausen; Grünenwald, Renatus, aus Sausheim; Hann, Alfred, aus Eschau; Heinrich, Alfred, aus

Rosheim; Heinrich, Ludwig, aus Salmbach; Hiebel, Peter, aus Röschoog; Hundsbücker, Alfred, aus Hüsseren-Wessering; Jenny, Leonhard, aus Zürich; Klein, Karl, aus Ittenheim; Kommer, Peter, aus Weibenburg; Koos, Luzian, aus Sulz; Kuntzmann, Alfred, aus Kolmar; Litolff, Raimund, aus Kolmar; Mathe, Hermann, aus Rothbach; Mumbach, Alfred, aus Mülhausen; Natter Leo, aus Niederspach; Roth, Andreas, aus Straßburg; Ruhlmann, Robert, aus Rappoltsweiler; Salomon, Josef, aus Sulzbad; Schenk, Eugen, aus Mülhausen; Schmitt, Arthur, aus Obersulzbach; Scholler, Georg, aus Zöbersdorf; Schwob, Ludwig, aus Basel; Sprauel, Alfred, aus Straßburg; Vonarb, Richard, aus Bühl, Kreis Gebweiler; Walther, Richard, aus Kolmar; Zinck, Franz, aus Straßburg.

— BaVBl. S. 243.

— Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Geschäftsleitende Beamte der Landratsämter.

RdErl. d. MdI. v. 16. 3. 1943 Nr. 11 523 Norm. XXVII<sup>5</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 26. 3. 1942 (RGBl. I S. 153) und den Durchführungsbestimmungen dazu vom 1. Dezember 1942 (RGBl. I S. 670) ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

1. Entsprechend dem Sprachgebrauch des Führer-erlasses vom 26. 3. 1942 und der Durchführungsbestimmungen dazu tritt an Stelle der bisherigen Bezeichnungen „Chefssekretär“ oder „erster Bürobeamter“ des Landratsamts die Bezeichnung „geschäftsführender Beamter“ des Landratsamts.

2. Als geschäftsführender Beamter darf nur der von mir hierfür bezeichnete oder zugewiesene Beamte bestellt werden. Ist der Beamte bereits bestellt, so be-endet es hierbei.

3. Der Aufgabenkreis des geschäftsführenden Beamten erstreckt sich auf die Leitung des innerdienstlichen Geschäftsverkehrs. Hierzu gehört bei den Landratsämtern die unmittelbare Aufsicht über das Sekretariat, die Registratur, die Kanzlei, den Fernsprechdienst, den Hausmeister- und Botendienst, den Dienst des Kraftwagenführers und ähnliche Dienste.

Im Verhältnis zu den dauernd im Revisionsdienst tätigen beamteten und nichtbeamteten Kräften besteht die Aufgabe des geschäftsführenden Beamten grundsätzlich ebenfalls. Der geschäftsführende Beamte hat sich jedoch hier mit seinen Anregungen oder Beanstandungen allein an den Leiter der Revisionsabteilung und, wenn dies untunlich ist oder keinen Erfolg zeitigt hat, unter Ausschluß sonstiger Maßnahmen an den Landrat zu wenden. Auf das sachliche Aufgaben-gebiet des Revisionsdienstes erstreckt sich die Zu-ständigkeit des geschäftsführenden Beamten nicht.

Eine dem vorstehenden Absatz entsprechende An-ordnung über die Art der Dienstausbübung kann der Landrat auch im Verhältnis zu denjenigen Beamten des Sekretariatsdienstes treffen, die dem geschäfts-leitenden Beamten im allgemeinen Dienstalter voran-gehen. Eine solche Bestimmung ist schriftlich nieder-zulegen, den Beteiligten förmlich zu eröffnen und mir durch Vermittlung des Landeskommissärs nachricht-lich mitzuteilen.

4. In Verbindung mit der gekennzeichneten Aufgabe sind den geschäftsführenden Beamten stets auch die Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten der beim Landratsamt vorhandenen beamteten und nichtbeamteten Dienstkräfte mit Ausnahme des Zeich-nungsrechtes und der Entscheidungsbefugnis in Per-sonalsachen zu übertragen. Außerdem ist der ge-geschäftsführende Beamte stets auch als Sachbearbeiter für die Dienstgebäude und Dienstgrundstücke sowie für die gesamten sächlichen Bedürfnisse des Landratsamts einzuteilen. Zur Entlastung des geschäftsführenden Be-amteten von einfacheren Dienstgeschäften sind ihm die hierfür erforderlichen Hilfskräfte beizugeben.

5. Die geschäftsführende Tätigkeit bei den Landrats-ämtern erfordert nicht die volle Arbeitskraft eines Be-amteten des gehobenen Dienstes. Ich überlasse es vor-läufig den Landräten, welche sonstigen Aufgaben-gebiete — etwa die Sekretariatsgeschäfte der Landrats-abteilung und die Personal- und Besoldungsbearbei-tung der Landkreisselbstverwaltung — weiterhin dem geschäftsführenden Beamten zu übertragen sind.

6. Die geschäftsführende Tätigkeit beschränkt sich auf den innerdienstlichen Geschäftsverkehr und läßt des-halb die Vorschriften über die Vertretung des Landrats unberührt. Hierfür gelten deshalb weiterhin meine Verordnung über die Stellvertretung für Bezirksbeamte vom 31. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 549) und die auf Grund meiner RdErl. an die Landes-kommissäre vom 11. 11. 1892 Nr. 29 229 und 6. 7. 1901 Nr. 26 133 von diesen etwa weiter getroffenen An-ordnungen.

An die Landräte und Landeskommissäre.

— BaVBl. S. 243.

### Erhebung politischer Beurteilungen bei Angestellten.

RdErl. d. MdI. v. 11. 3. 1943 Nr. 10 136 Norm. XXVII<sup>6</sup>.

(Vorgang: RdErl. vom 17. 6. 1941 Nr. 30 061 — nicht veröffentl. — und vom 19. 3. 1942 — BaVBl. S. 203.)

Nach Mitteilung der Gauleitung Baden der NSDAP. — Gaupersonalamt — vom 4. Januar 1943 hat sich der Gauleiter damit einverstanden erklärt, daß während des Krieges

1. bei der Einstellung bzw. Übernahme in ein Dauerangestelltenverhältnis die Stellungnahme des Gaupersonalamtes nur noch für Angestellte der Vergütungsgruppen VI bis I TO. A oder bei einer Höhergruppierung in eine dieser Gruppen einzuholen ist;
2. bei der Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII TO. A oder einer Höhergruppierung in eine dieser Gruppen nur noch der für die Dienststelle zuständige Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront bzw. Hauptvertrauensmann mündlich zu hören ist.

— BaVBl. S. 244.

**Auszeichnung der Stalingradkämpfer.**

RdErl. d. MdI. v. 16. 3. 1943 Nr. 20 365.

Die Befehlshaber der Wehrkreise werden dafür sorgen, daß alle Stalingradkämpfer in den Besitz der verdienten Auszeichnungen und Kampfabzeichen gelangen, und daß die Angehörigen aller gefallenen oder vermißten Stalingradkämpfer die diesen verliehenen Auszeichnungen nebst Besitzurkunden ausgehändigt erhalten. Nähere Auskunft erteilt jedes Wehrmeldeamt.

— BaVBl. S. 245.

**Lenkung des Fremdenverkehrs im Kriege.**

Anordnung d. RMDI. auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) v. 19. 2. 1943 — II a 171/43-6460.

(1) Die Leiter der Dienststellen werden hierdurch ermächtigt, Urlaubsbescheinigungen nach § 3 der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Fremdenverkehrs v. 9. 1. 1943<sup>1)</sup> künftig in der aus der Anl. ersichtlichen Fassung auszustellen oder durch einen beauftragten Beamten ihrer Dienststelle ausstellen zu lassen.

(2) Meine Anordnung v. 29. 5. 1942 (MBliV. S. 1170)<sup>2)</sup> ist gegenstandslos geworden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 275.

-- BaVBl. S. 245.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1943 S. 75.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 430.

**Anlage.**

**Urlaubsbescheinigung**

(vgl. § 3 Nr. 3 und § 4 der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Fremdenverkehrs v. 9. 1. 1943, MBliV. S. 75)

(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)  
hat vom 194 bis zum 194  
einschl. Erholungsurlaub.  
den 194

(Dienststempel)

(Der Leiter der Dienststelle)

(Im Auftrag)

(Unterschrift)

**Umsiedlung von volksdeutschen Bediensteten und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes aus Südtirol.**

RdErl. d. RMDI. v. 26. 2. 1943 — II b 313/43-6839 Pens.

(1) Nachstehendes RdSchr. des RFM. an die Obersten Reichsbehörden v. 18. 2. 1943 mit Vordr. a, b und c teile ich im Nachgang zu meinem RdErl. v. 20. 8. 1941 (MBliV. S. 1517<sup>3)</sup>) zur Kenntnis und Beachtung mit.

(2) Die Angaben sind mir unter Verwendung der nachstehend abgedruckten Muster a, b und c und unter Beifügung von beglaubigten Abschriften der in Betracht kommenden Urkunden vorzulegen:

a) die ausstehenden Angaben für den Zeitraum bis 31. 1. 1942 **sofort**,

b) die Angaben über Fälle nach dem 31. 1. 1942 ebenfalls unter Verwendung der Muster a, b und c und unter Beifügung der Urkunden) zu den im RdErl. v. 20. 8. 1941 angegebenen Fristen bzw. jeweils nach Eintreten der Ereignisse.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 339.

**Anlage.**

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 18. 2. 1943.  
A 5185-1621 IV.

Nach Ziff. 4 der Durchf.-Best. v. 3. 4. 1941<sup>1)</sup> zur deutsch-italienischen Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten der Volksdeutschen und deutschen Staatsangehörigen, die nach Deutschland abwandern, sind dem italienischen Finanzministerium zum 1. 2. j. J. die Fälle mitzuteilen, in denen die Verpflichtung der italienischen Regierung, dem Deutschen Reich Versorgungsbezüge zu zahlen, aufhört (Sterbefälle, Wiederverheiratung von Witwen, Verheiratung weiblicher Waisen, Vollendung des 21. bzw. 18. Lebensjahres der Waisen). Ich hatte gebeten, mir diese Ereignisse zum 1. 11. und 15. 1. j. J. mitzuteilen und beglaubigte Abschriften der in Betracht kommenden Urkunden beizufügen. Ferner sind mir Mitteilungen nach Ziff. 5 Abs. 2 meines RdSchr. v. 13. 8. 1941 — A 5185-8837 IV<sup>2)</sup> — bisher nur in geringem Umfang zugegangen. Ich bitte deshalb, mir die ausstehenden Angaben für den Zeitraum bis 31. 12. 1942 bis zum 15. 3. 1943 unter Verwendung von Vordrucken nach den anliegenden Mustern a, b und c zuzusenden. Beizufügen sind beglaubigte Abschriften der Sterbe- bzw. Heiratsurkunden, Ärztliche Behandlungsscheine, Todesfallaufnahmen oder Totenschaubefunde genügen den italienischen Forderungen nicht. In der letzten Spalte des Musters a sind Namen und Vornamen der Witwen und Waisen, für die Versorgungsbezüge (Witwen- und Waisengeld) von Italien neu zu bewilligen sind, anzugeben.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 1520, BaVBl. S. 807.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 1517, BaVBl. S. 805.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 804.

## Muster a

Reichsverwaltung: .....

a) Sterbefälle — Ziff. 4 a bis c der Durchf.-Best. v. 3. 4. 1941 —

Verzeichnis (Muster 3)		Name	Vorname	Sterbetag	Hinterbliebenenversorgung ist neu zu gewähren für a) Witwen b) Waisen c) Kriegereltern
italienische Verwaltung	Kennnummer				
1 a	1 b	2	3	4	5

## Muster b

Reichsverwaltung: .....

b) Wiederverheiratung von Witwen, Verheiratung weiblicher Waisen, Vollendung des 21. oder 18. Lebensjahres der Waisen — Ziff. 4 b und c der Durchf.-Best. v. 3. 4. 1941 —

Verzeichnis (Muster 3)		Name	Vorname	Tag der a) Eheschließung oder b) Vollendung des 18. bzw. 21. Lebens- jahres	Hinterbliebenenbezüge sind weiter zu gewähren: a) der Witwe (Abfertigung) b) den Waisen
italienische Verwaltung	Kennnummer				
1 a	1 b	2	3	4	5

## Muster c

Reichsverwaltung: .....

c) Verzeichnis der Versorgungsempfänger, die in der Zeit vom 4. 11. 1918 bis 16. 7. 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind und während dieser Zeit in Italien Dienst getan haben — Ziff. 6 der Durchf.-Best. v. 3. 4. 1941 und Ziff. 5 des RdSchr. des RFM. v. 13. 8. 1941 —

Verzeichnis (Muster 3)		Name	Vorname	Dienst- bezeichnung	Dienststelle	Tag der Pen- sionierung	Beendigung der Dienst- tätigkeit am
italienische Verwaltung	Kennnummer						
1 a	1 b	2	3	4	5	6	7

— RdErl. d. MdI. v. 15. 3. 1943 Nr. 18 848.

— BaVBl. S. 246.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

VO. über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RMdI. v. 1. 3. 1943 — V a 5021 II/43-1006.

(1) Durch die VO. über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 17. 2. 1943 (RGBl. I S. 100) ist die bisher auf diesem Gebiet geltende VO. v. 11. 10. 1939 (RGBl. I S. 2019) in der Fass. der VO. v. 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 32) neu gefaßt und geändert worden. Während bisher eine Beendigung der Amtszeit von Zeitbeamten, die nach Inkrafttreten der VO. v. 11. 10. 1939

abgelaufen ist oder abläuft, abgesehen von den Fällen des Ablebens, des freiwilligen Ausscheidens usw., nicht möglich war, kann nunmehr die für die Berufung von Zeitbeamten zuständige Behörde (vgl. für den Bereich der Gemeinden § 41 DGO.) die Amtszeit hauptamtlicher Zeitbeamten für beendet erklären und ehrenamtliche Zeitbeamten verabschieden.

(2) Die VO. über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 11. 10. 1939 (RGBl. I S. 2019) hatte den Zweck, durch eine allgemeine Verlängerung der Amtszeit dieser Beamten die in der Kriegszeit unbedingt

nötige Stabilität der Verwaltung zu sichern und die mit der Neuberufung infolge Zeitablaufs ausscheidender Zeitbeamten verbundene Verwaltungsarbeit zu ersparen. Diese Gesichtspunkte bleiben auch fernerhin maßgebend. Insoweit stellt die Vorschrift der Ziff. 3 der VO. eine Ausnahmenvorschrift dar, von der nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen ist, in denen eine Neubesetzung der Stelle eines Zeitbeamten auch bei Berücksichtigung der heutigen Personallage völlig unvermeidbar ist. Es ist deshalb bei der Zulassung von Ausnahmen nach Ziff. 3 der strengste Maßstab anzulegen, da es nicht verantwortet werden kann, wenn in der heutigen Zeit Zeitbeamte, die mit ihren Geschäften vertraut sind, aus nicht unbedingt stichhaltigen Gründen anderen Zeitbeamten Platz machen müssen, die sich diese Erfahrungen erst erwerben müssen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß Maßnahmen nach Ziff. 3 gegenüber hauptamtlichen Zeitbeamten, die im aktiven Wehrdienst stehen oder zur Wehrmacht abgeordnet sind, grundsätzlich zu unterbleiben haben.

(3) Die Rechtsfolgen, die sich bei Anwendung der Ziff. 3 ergeben, sind in der VO. selbst klargestellt.

An die Landesregierungen, die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBlV. S. 383.

— BaVBl. S. 247.

#### Hundesteuer.

RdErl. d. MdI. v. 12. 3. 1943 Nr. 19 894 Norm. XXVI<sup>3</sup>.

Durch RdErl. des RMdI. vom 14. 9. 1942 (BaVBl. S. 850) wurden die Gemeinden ersucht, die zum Schutz einsamer und abseits von Ortschaften gelegener oder sonst besonders gefährdeter Lager des RAD. für die weibliche Jugend gehaltenen Wachhunde, und zwar einen Hund je Lager, von der Hundesteuer freizustellen. Dieselbe Vergünstigung ist auch für die zum Schutz einsamer und abseits von Ortschaften gelegener oder sonst besonders gefährdeter Mädelandjahrlager gehaltenen Wachhunde zu gewähren.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 250

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

Einbeziehung der Brieftauben in die Sperrfristen für Tauben zum Schutze der Felder und Gärten.

RdErl. d. RMdI. v. 6. 3. 1943

Pol. S. II A 4 Nr. 18/43-559 — 1 —.

Im Interesse eines verstärkten Schutzes der Frühjahrs- und Herbstsaat gegen Taubenfraß erkläre ich mich auf Grund des § 13 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bis auf weiteres mit folgender Regelung einverstanden:

Im Bedarfsfalle können im Benehmen mit der zuständigen Kreisbauernschaft auch Brieftauben in die zum Schutze der Felder und Gärten verhängten Sperrfristen für das freie Umherfliegen der Tauben einbezogen werden. Insoweit kann von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

Die Sperrfristen der einzelnen Gebiete sind nach Möglichkeit mit denen der Nachbargebiete durch gegenseitige Fühlungnahme der anordnenden Behörden aufeinander abzustimmen und auf das unbedingt notwendige Maß (4 bis 6 Wochen) zu beschränken.

Brieftauben der Wehrmacht, der  $\text{W}$  und SA. fallen nach wie vor nicht unter die Sperre.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 3. 1943 Nr. 19 871.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 249.

### Erteilung neuer gewerblicher Berechtigungen.

RdErl. d. RWiM. v. 24. 2. 1943 — III G 4 b/279/43.

Mit Rücksicht auf die weitgehenden Arbeitseinsatzmaßnahmen, die auf Grund meiner Erlasse vom 30. Januar 1943 — S 20273/43, S 10154/43 und III WOS 2/716/43 und vom 16. Februar 1943 — IV Kred. 10804/43 — im Bereich des Handwerks, Handels und Gewerbes durchgeführt werden, ersuche ich, bis auf weiteres vor der Erteilung neuer gewerblicher Berechtigungen (Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Einwilli-

gungen und sonstige Zulassungen) in erster Linie die Voraussetzungen meiner vorgenannten Erlasse zu prüfen. Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß für die Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes die Erlaubnis zwar erteilt wird, dieser Betrieb jedoch wenige Zeit später auf Grund von Arbeitseinsatzmaßnahmen wieder stillgelegt wird. Deshalb erscheint es zweckmäßig, daß sich die Erlaubnisbehörden in den hier in Betracht kommenden Fällen mit den zuständigen Landwirtschaftsämtern wegen der Arbeitseinsatzfrage in Verbindung setzen. Rechtliche Bedenken gegen die Ablehnung von Erlaubnisansuchen aus Gründen des Arbeitseinsatzes bestehen nicht, da die auf Grund des Führererlasses vom 13. Januar angeordneten Maßnahmen in jedem Fall anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

— RWMBL. 1943 S. 207.

— RdErl. d. MdI. v. 10. 3. 1943 Nr. 19 630 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Oberbürgermeister (ausgenommen Konstanz).

— BaVBl. S. 249.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Preisnachlässe der Industrie bei der Beschaffung von tragbaren Kraftspritzen mit Zubehör und Einachsanhängern.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 4. 2. 1943

— O-Kdo. I F (2d) 210 Nr. 616 II/42.

Bezug: Meine Erlasse v. 19. April und 29. Juli 1941 — O-VuR. R II 117/41 und 117 II/41 —.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Reichskommissar für die Preisbildung — hat für o. a. Geräte ein neues Einheitsangebot genehmigt. Dadurch haben sich die allgemeinen Rabattsätze geändert. Die vorstehenden RdErlasse werden deshalb aufgehoben.

Arbeitsbeschaffungs- bzw. Behördenrabatte und Finanzierungsrabatte werden nicht mehr gewährt, weil diese bei der Aufstellung des neuen Einheitsangebots schon berücksichtigt worden sind. Auf Anordnung des

Reichskommissars für die Preisbildung sind aber ab 1. März 1942 die Nettopreise dieses Emheitsangebotes für tragbare Kraftspritzen einschl. Zubehör und Sonderausstattungen um 10 v. H. und für Kraftspritzenanhänger netzt Sonderausstattungen um 7 v. H. herabgesetzt worden (sog. Kriegsabschlag).

Außerdem wird beim Bezug von mehr als 10 TS bzw. TSA noch ein Mengenrabatt von 2½ v. H. gewährt. Bei Bezahlung des Rechnungsbetrages innerhalb 4 Wochen werden 2½ v. H. Skontoabzug berechnet.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 3. 1943 Nr. 12 451.

Vorstehenden Erl. gebe ich zur Beachtung bekannt.

Die Bezugserrasse wurden mit Aufschriftserlassen vom 28. 7. 1941 Nr. 39 429 und vom 12. 8. 1941 Nr. 67 508 den Dienststellen (außer Oberbürgermeister in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Konstanz und Pforzheim) übermittelt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr in Baden, Abschnittsinspekteur und Bürgermeister Bürke in Baden-Baden, Marktplatz 16. — BaVBl. S. 250.

#### LS-Feuerschutz-Tarnfarben.

RdErl. d. RdLuObdL. v. 21. 1. 1943

— Az. 41 L 44 12 Nr. 19 236/43 (L. In. 13/3 III Bb).  
Bezug: DRdLuObdL. — L. In. 13 — Az. 41 L 44 12 Nr. 23 492/41<sup>1)</sup> (3 III C) II. Ang. v. 9. Februar 1942.

Handelsübliche Feuerschutzmittel sind wegen mangelnder Witterungsbeständigkeit für den Schutz von Tarnmaterialien nicht geeignet. Es sind deshalb auf der Grundlage anorganischer Stoffe besonders für Tarnzwecke bestimmte Feuerschutzmittel entwickelt worden, die weitgehend witterungsbeständig sind. Die feuerschützende Wirkung besteht darin, daß um die brennbaren Tarnmaterialien (Tarnmatten, Stützkonstruktionen usw.) eine nichtbrennbare Ummantelung gelegt wird. Zur gleichzeitigen Erreichung einer tarnenden Wirkung sind die neuen Feuerschutzmittel in dunklen Farbtönen gehalten. Sie werden deshalb als LS-Feuerschutz-Tarnfarben bezeichnet.

LS-Feuerschutz-Tarnfarben sind LS.-Gegenstände, die nach § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 872) in der Fassung der III. ÄVO. zum Luftschutzrecht vom 8. Sept. 1939 (RGBl. I S. 1762) in Verbindung mit der IV. DVO. zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (RGBl. I S. 197) einer Vertriebsgenehmigung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz bedürfen. Von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz sind zur Zeit die in der Anlage aufgeführten LS-Feuerschutz-Tarnfarben zugelassen worden. Weitere Zulassungen werden laufend bekanntgegeben.

Feuerschutzwirkung und Witterungsbeständigkeit der LS-Feuerschutz-Tarnfarben wird von der sach-

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 539.

gemäßen Verarbeitung in starkem Maße beeinflußt. Die Herstellerfirmen sind deshalb angewiesen, auf Anfrage geeignete Bau- oder Malerfirmen, die mit der Verarbeitung ihrer LS-Feuerschutz-Tarnfarbe vertraut sind, nachzuweisen und jeder Lieferung Anwendungs- und Verarbeitungsvorschriften beizufügen. Die Herstellerfirmen sind ferner gehalten, durch technische Fachkräfte die sachgemäße Verarbeitung der LS-Feuerschutz-Tarnfarben von Zeit zu Zeit nachzuprüfen.

Der Einsatz und die Verteilung von LS-Feuerschutz-Tarnfarben erfolgt entsprechend den mit o. a. Erlaß gegebenen Richtlinien. Da zur Zeit ausreichende Mengen an LS-Feuerschutz-Tarnfarben vorhanden sind, wird den Luftgaukommandos bis auf weiteres kein bestimmtes Kontingent zugewiesen.

Auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers „zur Einsparung von Transportleistungen bei Maßnahmen des Warenverkehrs vom 16. 9. 42“ sind LS-Feuerschutz-Tarnfarben auf dem kürzesten Transportweg zu beziehen. Dementsprechend ist der Bezug dieser Farben nach anliegender Aufteilung durchzuführen.

Bei der Umstellung von brennbaren auf nichtbrennbare Tarnbauten sowie bei Neutarnungen sind LS-Feuerschutz-Tarnfarben in weitestem Umfang anzuwenden.

Über gemachte Erfahrungen ist zu berichten.

#### Anlage.

(Auszug.)

Nr. LS-Feuerschutz-Tarnfarbe	Herstellerfirma	Lieferbereich
2	Indula a) Münchener Industrie- u. Lackfabriken GmbH, München 8, Elsässerstraße 22 Werke: München, Brüssel, Warschau	LGK I, VII, VIII „ Belg.-Nordfrkr. „ Moskau
	b) Gebr. Jirschik, Wien 14, Ullmannstr. 35 Werke: Wien u. Frankfurt a. M.	LGK VII, VIII, XII, „ XVII, Rostow, „ Südost
	c) Kasseler Lack- u. Farbenfabrik Reiffen & Co., Kassel, Schließbach 360, Werke: Kassel, Krakau	LGK XII, Moskau, Charkow
6	Kalzit Münchener Industrie- u. Lackfabriken GmbH, München 8, Elsässerstraße 22 Werke: München, Brüssel, Warschau	LGK I, VII, VIII, „ Belg., Nordfrkr. „ Moskau
8	Acola Gebr. Avenarius, Berlin-Adlershof und Gualgesheim bei Bingen a. Rh.	LGK III, XII.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 3. 1943 Nr. 16 083.

An die Polizeibehörden zur Beachtung.

— BaVBl. S. 251.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Härteausgleich nach § 38 Kriegssachschäden-VO.;  
hier: Zuständigkeitsregelung.

RdErl. d. RMdI. v. 18. 2. 1943 — I Ra 11 055/43-245 h.

(1) Im Einvernehmen mit dem RFM. habe ich den Präs. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) ermächtigt, in Schadenfällen, in denen

sich bei Anwendung der Kriegssachschäden-VO.<sup>1)</sup> Härten ergeben, einen Härteausgleich nach § 38 Kriegssachschäden-VO. zu gewähren.

(2) Soweit bisher keine Sonderregelung (z. B. für Einberufungsschäden, RdErl. v. 6. 7. 1942, MBliV.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

S. 1457)<sup>2)</sup> erfolgt ist, sind Anträge auf Gewährung einer Härtebeihilfe dem Präs. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) unmittelbar vorzulegen.

<sup>1)</sup> An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 307.

— BaVBl. S. 251.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 583.

### Beseitigung von Brand- und Einsturz-, insbesondere Unwetterkatastrophenschäden nach der 18. Anordnung des GBBau.

RdErl. d. RMdl. v. 2. 3. 1943 — I Ra 168/43-470.

Nachstehenden RdErl. des Beauftragten für den Vierjahresplan — GBBau. — v. 15. 2. 1943 an die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten gebe ich zur Kenntnis und Beachtung. Die 18. Anordnung ist durch meinen RdErl. v. 4. 2. 1941 (MBliV. S. 229)<sup>1)</sup> veröffentlicht worden.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 397.

— BaVBl. S. 253.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 169.

#### Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 15. 2. 1943.  
Der Generalbevollmächtigte  
für die Regelung der Bauwirtschaft  
Reichsminister Speer  
GB.-818/18/43 VIII.

(1) Die in meiner 18. Anordnung in der Fass. v. 16. 1. 1941<sup>1)</sup> und den dazu ergangenen Ausf.-Best. getroffene Sonderregelung gilt grundsätzlich nur für die Beseitigung von Bomben- und Brandschäden, die bei feindlichen Fliegerangriffen durch unmittelbare Feindeinwirkung oder infolge der Abwehr derselben eintreten.

(2) Wegen der besonderen Bedeutung der Ernährungs- sowie der Küstungswirtschaft bin ich jedoch ausnahms-

weise damit einverstanden, daß zur Behebung von baulichen Notständen, die aus anderen Ursachen durch Brand und Einsturz oder als Folge von Unwetterkatastrophen entstehen, Sofortmaßnahmen auch in folgenden Fällen angeordnet werden:

1. bei Schäden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe nach Maßgabe der 1. und 3. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung<sup>2)</sup>) sowie
2. bei Schäden an für die Rüstung wichtigen gewerblichen und industriellen Betrieben nach Maßgabe der Ziff. 7 der 1. Ausf.-Best. und der 2. Ausf.-Best.<sup>4)</sup> zur 18. Anordnung.

(3) Zur Anordnung von Sofortmaßnahmen sind allein die in den vorgenannten Ausf.-Best. hierzu besonders ermächtigten Stellen befugt. Die so angeordneten Maßnahmen sind den in der 31. Anordnung § 2 Ziff. 3<sup>3)</sup> genannten Sofortmaßnahmen gleichgestellt.

(4) Zur Behebung aller sonstigen Schäden, die durch Brand und Einsturz oder durch Unwetterkatastrophen verursacht werden, bedarf es einer Ausnahmegewilligung gemäß § 2 Ziff. 2 meiner 31. Anordnung v. 15. 1. 1943, sofern die Bauarbeiten nicht als lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten nach § 2 Ziff. 1 der 31. Anordnung generell vom Bauverbot ausgenommen sind.

(5) In den unter obiger Ziff. 1 und 2 genannten Fällen werden die zur Durchführung der Sofortmaßnahmen erforderlichen kontingentierten Baustoffe von dem zuständigen Baubevollmächtigten des RM. Speer zu Lasten des jeweils in Betracht kommenden Kontingentträgers zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung von Baustoffen aus dem bei mir gebildeten und von dem Gaubeauftragten verwalteten „Sonderkontingent für Bombenschäden“ wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Durch vorstehende Regelung ist mein Erl. v. 29. 7. 1942 — GB. Tgb. 5375/42 VII<sup>6)</sup> — gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

An die Baubevollmächtigten, Gaubeauftragten.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 230, BaVBl. S. 169.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 2217, BaVBl. 1942 S. 63.

<sup>3)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 1713, BaVBl. S. 813.

<sup>4)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 1712, BaVBl. S. 813.

<sup>5)</sup> Vgl. RAnz. Nr. 13 v. 18. 1. 1943.

<sup>6)</sup> Nicht veröffentlicht.

## Veterinärangelegenheiten.

### Besetzung von Fleischbeschauer- und Trichinenschauerstellen mit Kriegsbeschädigten.

RdErl. d. RMdl. v. 8. 2. 1943 — III b 82/43-3550.

(1) Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß bei der Besetzung freigewordener Fleischbeschauer- und Trichinenschauerstellen, soweit die Fleischschau nicht einem Tierarzt übertragen werden muß, in erster Linie Kriegsbeschädigte sowie andere Versorgungsberechtigte bevorzugt werden sollen. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung ist, daß der Bewerber nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes oder des Gesundheitsamtes und dem Urteil des beamteten Tierarztes in körperlicher und geistiger Hinsicht für den Dienst geeignet ist.

(2) Hierzu können auch hirnverletzte Kriegsbeschädigte zählen, die an keinen oder nur geringfügigen, für die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer und Trichinenschauer nicht ins Gewicht fallenden Ausfallserscheinungen leiden. In Zweifelsfällen wird auf das Urteil eines Facharztes zurückzugreifen sein, der auf dem Gebiet der Hirnverletzungsfolgen besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzt; häufig wird sich auch über die Verwendungsfähigkeit schon aus vorhandenen fachärztlichen Gutachten in den Versorgungsakten ein ausreichendes Urteil gewinnen lassen.

(3) Beinverletzte oder Beinamputierte (Prothesenträger) sind in der Regel für den Dienst eines Fleischbeschauers nicht geeignet; gegen ihre Ausbildung als Trichinenschauer in Schlachthöfen, Beschauämtern oder Auslandsfleischbeschaustellen dürfen Bedenken nicht bestehen. Wo in besonders gelagerten Fällen ihre Eignung als Fleischbeschauer vertretbar ist, behalte ich mir die Genehmigung zur Ausbildung und Prüfung vor.

(4) Armverletzte oder Armamputierte (Prothesenträger), letztere jedoch nur bei teilweisem Verlust eines Armes, können je nach Art der Verletzung und nach ihrer Geschicklichkeit zur Ausbildung und Prüfung als Fleischbeschauer und Trichinenschauer zugelassen werden. Auf die Möglichkeit einer hygienisch einwandfreien Behandlung der Arbeitsprothese ist hierbei zu achten.

(5) Die sonstigen zur VO. über die Durchführung des Fleischbeschauerges. ergangenen Vorschriften in den Ausf.-Best. B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau (AB. B)<sup>1)</sup> bleiben unberührt.

— MBliV. S. 257.

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1940 S. 341.



— RdErl. d. MdI. v. 15. 3. 1943 Nr. 15 532 Norm. XVIII<sup>3</sup>.

Bei Vorschlägen zur Bestellung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern, die gemäß RdErl. vom 27. 10. 1942 (BaVBl. S. 947) mir vorzulegen sind, ist jeweils anzuführen, ob für die Besetzung dieser Stelle ein geeigneter Kriegsbeschädigter nicht in Frage kommt. In Zukunft können Fleischbeschauer und Trichinenschauer — soweit es sich nicht um Kriegsbeschädigte handelt — vorerst nur für die Kriegsdauer und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bestellt werden, damit gegebenenfalls diese Stellen nach Beendigung des Krieges mit Kriegsbeschädigten besetzt werden können.

Bei Besetzung von Fleischbeschautierarztstellen — haupt- oder nebenamtlich — ist sinngemäß zu verfahren.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 253

**Änderung der Ausf.-Best. A zum Fleischbeschaugesetz.**

RdErl. d. MdI. v. 15. 3. 1943 Nr. 3483.

Auf den RdErl. des Reichsministers des Innern vom 8. 1. 1943 — III b 5/43-3510 — MBliV. S. 63 — weise ich hin.

Die in genanntem RdErl. angeführte Verordnung ist auch im Deutschen Tierärzteblatt vom 1. 2. 1943 Seite 21 abgedruckt. Die Fleischbeschautierärzte sind durch

Umlaufschreiben gegen unterschriftliche Bestätigung oder bei der nächsten Dienstbesprechung hierauf hinzuweisen.

An die Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut.

— BaVBl. S. 255.

#### Wehrdienst der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

RdErl. d. RMdI. v. 23. 2. 1943 — III b 94/43-3550.

Ich bestimme hiermit, daß der RdErl. v. 5. 1. 1940 (MBliV. S. 59) in der Fass. v. 28. 1. 1941 (MBliV. S. 245) und 4. 2. 1942 (MBliV. S. 324) vom 1. 4. 1943 ab nicht anzuwenden ist bei den zum Wehrdienst eingezogenen Fleischbeschautierärzten mit der Kriegsbesoldung eines Oberstabsveterinärs oder einer höheren militärischen Rangstufe, sofern sie durch Fleischbeschauer und Trichinenschauer vertreten werden.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Landräte, die staatl. Pol.-Verw., die Gemeinden, die beamteten Tierärzte.

— MBliV. S. 366.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 3. 1943 Nr. 18 886.

— BaVBl. S. 256.

— Abschnitt 2. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

**Sonderaktion zur Erfassung freier Schreibmaschinen.**

RdErl. d. MdI. v. 15. 3. 1943 Nr. 17 599.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß vom 23. 2. 1943 — II EM 8539/43 mitgeteilt, daß die Schreibmaschinenfertigung auf etwa 20 v. H. der jetzigen Erzeugung gesenkt werde und dieser Bruchteil im wesentlichen der Wehrmacht vorbehalten bleibe. In Zukunft könnten daher Zulassungsscheine für neue

Schreibmaschinen ziviler Dienststellen nicht mehr erteilt werden.

Es liegt im dienstlichen Interesse, alle nicht benutzten und entbehrlichen Schreibmaschinen festzustellen. Bis **spätestens 1. April 1943** ist mir hierüber zu berichten. Dabei ist anzugeben, um welche Muster es sich handelt. Fehlanzeige ist erforderlich.

An die staatl. Dienststellen.

— BaVBl. S. 255.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

**Abschluß der Rechnung 1942.**

RdErl. d. MdI. v. 12. 3. 1943 Nr. 18 785.

Zum bevorstehenden Abschluß der Rechnung 1942 verweise ich auf die in meinem RdErl. v. 18. 3. 1942 (BaVBl. S. 205) erteilten Anordnungen zur Beachtung. Der Herr FuWM. hat die Amtskassen mit dem ihnen unmittelbar zugewandten RdErl. v. 1. 3. 1943 Nr. 1.446 angewiesen, zur Sicherung des rechtzeitigen Abschlusses der Rechnung 1942 auf pünktliche Einhaltung der gegebenen Vorschriften und insbesondere der festgesetzten Termine zu achten. Die Amtskassen werden demgemäß Kassenanweisungen, die ihnen verspätet

zugehen, gemäß § 34 (1) RWB. unerledigt an die Behörde, die die Kassenanweisung erteilt hat, zurückgeben. Es ist deshalb dafür zu sorgen, daß die Amtskassen die für das ablaufende Rechnungsjahr bestimmten Annahme- und Auszahlungsanordnungen rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der gesetzten zeitlichen Buchungsgrenze, erhalten.

Sofern die zugewandten Haushaltsmittel bei einem Titel zur Bestreitung dringlicher Ausgaben nicht ausreichen, ist bei mir sogleich Antrag auf Zuweisung weiterer Mittel zu stellen.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 255.

## Veterinärangelegenheiten.

**Maul- und Klauenseuche in Baden.**

RdErl. d. MdI. v. 16. 3. 1943 Nr. 21 081.

Seit der Veröffentlichung vom 9. 3. 1943 (BaVBl. S. 239) ist im Stand der Maul- und Klauenseuche in Baden folgende Änderung eingetreten:

In Bad Dürkheim (Landkreis Villingen) ist die Seuche erloschen.

Das Land Baden ist somit seuchenfrei.

Im Elsaß sind noch folgende 2 Gemeinden verseucht:  
Landkreis Rappoltsweiler: Illhäusern, Ostheim.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 255.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.